

§ 14 SN-19976 (Sachsen) — Bewertung der Prüfungsleistungen

Sächsische Hygienekontrolle-Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfungsleistungen im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung sind jeweils zu bewerten mit der Note:

1. „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können oder
6. „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die erbrachte Leistung ist den Noten wie folgt zuzuordnen:

1. 93 bis 100 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note „sehr gut“,
2. 80 bis unter 93 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note „gut“,
3. 65 bis unter 80 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note „befriedigend“,
4. 50 bis unter 65 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note „ausreichend“,
5. 37,5 bis unter 50 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note „mangelhaft“,
6. unter 37,5 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note „ungenügend“.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung wird ermittelt, indem die Summe der Noten für die drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gemäß § 12 und für die vier Prüfungsthemen des mündlichen Teils der Prüfung gemäß § 13 durch sieben geteilt wird. Dabei lautet die Gesamtnote

1. „sehr gut“ bei Werten unter 1,5,
2. „gut“ bei Werten von 1,5 bis unter 2,5,
3. „befriedigend“ bei Werten von 2,5 bis unter 3,5,
4. „ausreichend“ bei Werten von 3,5 bis unter 4,5,
5. „mangelhaft“ bei Werten von 4,5 bis unter 5,5 und
6. „ungenügend“ bei Werten ab 5,5.

Zitiervorschlag: § 14 SN-19976 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-19976/14>